



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

14. Dez. 1987

Decisione

2279

Vollzug des Entschädigungsabkommens mit  
 der Republik Zaire

Aufgrund des Antrags des EDA vom 8. Dezember 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen: Bundesrat

1. Die Kommission für ausländische Entschädigungen wird mit dem Vollzug des Entschädigungsabkommens mit der Republik Zaire vom 8. Oktober 1980 beauftragt.
2. Für die Ende 1988 ablaufende Amtsperiode werden neu die unter Ziffer 3. des Antrags aufgeführten Personen als Mitglieder der Kommission für ausländische Entschädigungen gewählt.
3. Mitteilung an die gewählten bzw. ersetzten Mitglieder durch die Bundeskanzlei, letztere unter Verdankung der geleisteten Dienste.
4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, das Sekretariat der Kommission zu stellen.
5. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, für Kosten der Kommission und der Rekurskommission, die den Voranschlag 1988 von Fr. 20'000.-- (Rubrik 311.05) übersteigen, gegebenenfalls einen Nachtragskredit zu stellen.
6. Festsetzung der Entschädigungen für die Präsidenten und Mitglieder der Kommission und der Rekurskommission gemäss Ziffer 6. des Antrags.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	20	-
		EDI		
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, den 8. Dezember 1987

**Für die BR.-Sitzung  
vom 1 4. DEZ. 1987**

An den Bundesrat

Vollzug des Entschädigungsabkommens  
mit der Republik Zaire

1. Mit Botschaft vom 19. November 1980 (BB1 1981 I 181) haben wir Sie über das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Zaire betreffend die Entschädigung der Schweizer Bürger infolge der Zairianisierungs- oder Radikalisierungsmassnahmen vom 8. Oktober 1980 orientiert.

In diesem Abkommen hat sich Zaire zur Bezahlung einer globalen und pauschalen Entschädigung in Landeswährung (Zaires) verpflichtet, die 1,824 Mio. Schweizerfranken entspricht (Artikel 3). Gemäss Artikel 4 blieben deren Modalitäten einer späteren Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen vorbehalten. Mit Beschluss vom 28. September 1987 hat der Bundesrat dem zairischen Vorschlag, die genannte Summe in vier Tranchen bis zum Januar 1988 auf das Konto der Schweizerischen Botschaft in Kinshasa zu überweisen, zugestimmt und den Schweizerischen Botschafter in Zaire ermächtigt, die zairische Regierung hievon in Kenntnis zu setzen, was am 29. September 1987 geschehen ist.

Am 5. Oktober 1987 liess die zairische Regierung die Schweizerische Botschaft wissen, dass sie die letzte Tranche bereits im Dezember, die gesamte Entschädigung mithin bis Ende 1987 bezahlen werde. Inzwischen sind drei Tranchen eingegangen (38'248'933, 37'798'443 und 41'860'000 Zaires). Es darf damit gerechnet werden, dass Zaire auch die vierte und letzte Tranche fristgerecht überweisen wird.

2. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Entschädigungssumme liegt gemäss Artikel 6 des Abkommens ausschliesslich beim Schweizerischen Bundesrat (AS 1984 I 171). Dieser kann gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland vom 21. März 1980 (SR 981) die Kommission für ausländische Entschädigungen (KAE) mit dem Vollzug von Entschädigungsabkommen beauftragen.

Da lediglich 19 Nationalisierungsfälle (sogenannte "Zairianisierungen" bzw. "Radikalisierungen") Gegenstand des Abkommens sind, würde es eigentlich nahe liegen, im Hinblick auf eine möglichst rasche Verteilung der Entschädigung das Departement und nicht die Kommission damit zu betrauen. Die Gründe, weshalb wir Ihnen trotzdem einen Vollzug durch die Kommission beantragen, sind folgende:

Das Departement hatte am 10. Oktober 1978 einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen gegenüber Zaire erlassen, der sich nicht nur auf eigentliche Nationalisierungen, sondern auch auf schädigende Auswirkungen der zairischen Gesetzgebung auf Grundstücke sowie auf Sozialversicherungsansprüche bezog, die im Abkommen nicht geregelt werden konnten. Zudem finden sich unter den rund 100 Anmeldungen auch solche betreffend Schäden, die durch die Unruhen nach dem 30. Juni 1960 verursacht worden sind (sogenanntes "ancien contentieux"), für die im Abkommen ebenfalls keine Entschädigung vorgesehen ist. Der Nichteinbezug dieser anderen Schadenkategorien ins Abkommen sowie auch die geringe Höhe der Entschädigungssumme sind nach dessen Abschluss von Betroffenen und ihren Interessenvereinigungen (Association des Suisses spoliés d'Algérie et d'Outre-Mer, ASSAOM, und Association de Défense Sociale des Suisses du Congo, ADSSC) z.T. heftig kritisiert worden. Es ist somit damit zu rechnen, dass erneut Entschädigungsbegehren von Mitbürgern eingehen werden, deren Verluste im Abkommen nicht eingeschlossen sind, und dass sich die Kommission mit mehr als den erwähnten 19 Nationalisierungsfällen befassen müssen. Auch angesichts der dem Departement gegenüber bekannt kritischen Einstellung der genannten Geschädigtenorganisationen drängt es sich geradezu auf, die Verteilung der Entschädigung einer verwaltungsunabhängigen Instanz zu übertragen.

Die Kommission für ausländische Entschädigungen wird ihre Aufgabe nach den Bestimmungen des Abkommens sowie den anderen Vorschriften des Bundesrechts und den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts erfüllen (Artikel 6 des erwähnten Bundesgesetzes).

3. Infolge personeller Aenderungen seit der Wiederwahl der Kommission und der Rekurskommission für ausländische Entschädigungen (KAE und REKAE) für die Amtsperiode 1985 - 1988 beantragen wir Ihnen, folgende Personen neu als Kommissionsmitglieder zu wählen:

- KLAUSER Peter, Direktor, Dr. iur., 1946, Schweizerische Nationalbank, Börsenstrasse 15, 8001 Zürich. (d)

(als Nachfolger des wegen Erreichens der Altergrenze auf Ende 1987 auscheidenden Dr. Paul EHRSAM, 1917, alt Direktor der Schweizerischen Nationalbank, Ernstacher 5, 8126 Zumikon (d))

von Amtes wegen:

- FETSCHERIN Walter, Minister, Dr. iur., 1945, Chef des Auslandschweizerdienstes, EDA, 3003 Bern. (d)

(als Nachfolger von Minister Max LEIPPERT, 1921, 1986 in den Ruhestand getretener Amtsvorgänger, Indermühleweg 12, 3018 Bern (d) )

- GODET Blaise, Ministre, lic. en droit, avocat, 1947, Vice-Directeur de la Direction du droit international public, DFAE, 3003 Berne. (f)

(als Nachfolger seines Amtsvorgängers Minister Heinrich REIMANN, der als Schweizerischer Botschafter nach Teheran versetzt wurde (d))

- BUEHLER Othmar, Notar, 1949, Chef der Sektion Entschädigungsabkommen, Direktion für Völkerrecht, EDA, 3003 Bern. (d)

(als Nachfolger der bereits Ende 1984 wegen Versetzung ins Ausland ausgeschiedenen Amtsvorgängerin Frau Sylvia PAULI).

Die vorgeschlagenen Personen haben sich bereit erklärt, eine Wahl durch den Bundesrat anzunehmen.

4. Gemäss Artikel 3 der Verordnung über Entschädigungsanprüche gegenüber dem Ausland vom 1. Dezember 1980 (SR 981.1) stellt das Departement für auswärtige Angelegenheiten das Sekretariat der Kommission, welches dem Präsidenten untersteht.

Um dem Sekretariat zu ermöglichen, die ihm obliegenden Arbeiten zu erledigen, haben wir vorgesehen, dieses mit zwei Beamten zu besetzen. Angesichts der befristeten Dauer der Aufgabe haben wir die nötige Dotierung durch interne personelle Massnahmen herbeigeführt.

5. Sollte sich der im Voranschlag 1988 für die Kosten der Kommission und der Rekurskommission vorgesehene Betrag von Fr. 20'000.-- (Rubrik 311.05), etwa

infolge zahlreicher Neuanmeldungen und Rekurse, als zu niedrig erweisen, müssten wir Antrag auf einen entsprechenden Nachtragskredit stellen.

6. Die Entschädigungen für die Präsidenten und Mitglieder der Kommission und der Rekurskommission werden entsprechend der Bedeutung ihrer Tätigkeit - KAE und REKAE bilden Behördenkommissionen mit quasi richterlicher Entscheidungsfunktion - im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt gemäss der Verordnung über die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte vom 1. Oktober 1973 (SR 172.32) festzusetzen sein.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Beilage: Entwurf des Beschlussesdispositivs

Zum Mitbericht an:

- EJPD
- EFD
- EVD

Protokollauszug an:

- |        |    |              |   |
|--------|----|--------------|---|
| - EDA  | 20 |              |   |
| - EJPD | 2  | zur Kenntnis |   |
| - EFD  | 2  | "            | " |
| - EVD  | 2  | "            | " |

Vollzug des Entschädigungsabkommens mit  
 der Republik Zaire

Arbeitsbesuch in der Schweiz 1988

Aufgrund des Antrags des EDA vom 8. Dezember 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Aufgrund des Antrages des EDA vom 4. Dezember 1987,

aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Kommission für ausländische Entschädigungen wird mit dem Vollzug des Entschädigungsabkommens mit der Republik Zaire vom 8. Oktober 1980 beauftragt.
2. Für die Ende 1988 ablaufende Amtsperiode werden neu die unter Ziffer 3. des Antrags aufgeführten Personen als Mitglieder der Kommission für ausländische Entschädigungen gewählt.
3. Mitteilung an die gewählten bzw. ersetzten Mitglieder durch die Bundeskanzlei, letztere unter Verdankung der geleisteten Dienste.
4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, das Sekretariat der Kommission zu stellen.
5. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, für Kosten der Kommission und der Rekurskommission, die den Voranschlag 1988 von Fr. 20'000.-- (Rubrik 311.05) übersteigen, gegebenenfalls einen Nachtragskredit zu stellen.
6. Festsetzung der Entschädigungen für die Präsidenten und Mitglieder der Kommission und der Rekurskommission gemäss Ziffer 6. des Antrags.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Verfolgung des			
Antrags mit Beilage			
Nr.	Dsp.	Anz.	Akten
	EDA	10	-
	EDI		
	EFD		
	END		
	REQ	7	-
	EVD		
	EVED		
	AK		
	SK		
	FD/DL		